

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf "Hakenmoor"

Berücksichtigung der Umweltbelange

Anstelle einer „Fläche für die Landwirtschaft“ wird ein 0,5 ha großes, teilweise bereits bebautes Areal als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ dargestellt. Mit der Präzisierung der Erholungsnutzung hin zu einer „Temporäres Freizeitwohnen in Mobilheimen und Wohnmobilen im ländlichen Raum“ wurde die Aufstellung von sogenannten Iglu-Hütten sowie Wohnmobile planungsrechtlich vorbereitet.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt und im Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage beschrieben wurden. In einer FFH-Vorprüfung konnte dargestellt werden, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung der wertbestimmenden Arten des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes erwartet werden. Gemäß einer detaillierten Betrachtung durch die Untere Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ziele des Vogelschutzgebietes V 40 in seiner Gesamtheit abzuleiten sind. Zum Ausgleich der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsteht ein Kompensationsflächenbedarf, der im Plangebiet selbst kompensiert werden kann. Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der Planung keine wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

In der **Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung** wurde insbesondere folgendes angeregt:

- Der Anregung der UNB sowie des NLWKN, die Verträglichkeit auf das Natura2000-Vogelschutzgebiet Nr. 40 „Diepholzer Moorniederung“ näher zu betrachten, wurde entsprochen. Im Fazit einer durchgeführten FFH-Vorprüfung wurde die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, da eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ersichtlich war. Der Anregung, die Bewertung der Eingriffsregelung zu überarbeiten, wurde entsprochen. Die Eingriffsbeurteilung sowie die Darstellungen der Kompensationsmaßnahmen wurden in der Begründung nachrichtlich ergänzt.
- Gemäß der Raumordnung des LK DH ist das Planungsgebiet im RROP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Dies wurde im Verfahren berücksichtigt.
- Der Anregung der Planaufsicht des LK DH, die Nutzung des Freizeitwohnens auf kürzere Zeitabschnitte zu beschränken, wurde entsprochen. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets wurde wie folgt geändert:
„Temporäres Freizeitwohnen in Mobilheimen und Wohnmobilen im ländlichen Raum“.
- Die vorgebrachten Hinweise zu Leitungen sowie zur Versorgung des Plangebiets wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung dargestellt.

Andere Planungsmöglichkeiten

Um die angestrebte Zielgruppe der Vogelliebhaber bzw. Hobbynaturphotographen anzusprechen, wurden die Naturnähe und die weitestgehend unbesiedelte Landschaft als ein wichtiges Standortmerkmal gesehen, wobei die Inanspruchnahme eines bisher unbebauten Bereiches mit entsprechender Neuerschließung ausgeschlossen wurde. Um den Erschließungsaufwand zu minimieren, musste der in Frage kommende Standort bereits über ein Mindestmaß an Infrastruktur verfügen. Wobei das geplante Vorhaben keine eigenständige Sanitäreinrichtung benötigt. Insofern kamen nur Anwesen im wenig dicht besiedelten Außenbereich infrage, die zudem nicht durch Lärmimmissionen beeinträchtigt sind. Standorte an überörtlichen Hauptverkehrsstraßen, im Nahbereich zu Windkraftanlagen oder auch im Bereich von Gewerbe- und Industrieansiedlungen schieden daher aus.

Ein weiteres Kriterium, bei der Untersuchung von Planungsalternativen war die Nähe zu Radwegen. Vor dem Hintergrund, dass das geplante Vorhaben auch die Zielgruppe der Radwanderer ansprechen soll, war es für die Samtgemeinde wichtig, dass der Standort in der Nähe der regionalbedeutsamen BahnRadRoute Weser-Lippe (Etappe von Rahden nach Bremen) liegt. Hierdurch können positive Effekte für die Tourismusförderung generiert werden. Auch ist zu erwarten, dass der Bekanntheitsgrad erhöht wird, wenn die Radfahrer direkt an den Übernachtungsmöglichkeiten vorbeifahren.

Unter der Prämisse, dass ein Standort außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie außerhalb von Vorranggebieten gem. RROP liegen sollte, wurden im Gebiet der Samtgemeinde 8 Standorte näher untersucht. Nach der Betrachtung aller infrage kommenden Anwesen entschied sich die Samtgemeinde für den Standort „Zum Hakenmoor 1“.

Verfassererklärung:

Die Zusammenfassende Erklärung wurde ausgearbeitet von Dipl. Ing. S. Winkenbach, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Verfahrensvermerk:

Die Zusammenfassende Erklärung wurde der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hakenmoor" beigelegt.

Kirchdorf, den 25.03.2021

gez. Kammacher
.....
(Samtgemeindebürgermeister)